

Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Vernehmlassungen@sif.admin.ch

Bern, 4. April 2016

n'existe qu'en allemand

**Vernehmlassung zur Revision des Bundesgesetzes über die internationale Währungshilfe
(Währungshilfegesetz)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Geschätzte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass wir zur Revision des Währungshilfegesetzes (WHG) Stellung nehmen können.

Der Internationale Währungsfonds (IWF) hat infolge der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise seine Kreditvergabepraxis für systematische Krisenfälle angepasst. Aufgrund neuer Programme mit längerer Ziehungs- und Rückzahlfrist hat der IWF beim Einholen zusätzlicher Mittel für den Krisenfall die Mitgliedsstaaten um längere Laufzeiten ersucht. Damit die Schweiz sich weiterhin verlässlich an internationalen Währungshilfeaktionen beteiligen kann, soll die maximale Laufzeit von Darlehen und Garantieverpflichtungen gemäss Artikel 2 WHG von sieben auf zehn Jahre erhöht werden.

Ferner wird die Währungshilfe zugunsten ärmerer Länder künftig klarer nach dem Finanzhaushaltsgesetz ausgerichtet, um unnötige Verfahrensschritte zu vermeiden. Bisher musste für Verpflichtungen, die Zahlungen über das laufende Voranschlagsjahr hinaus zur Folge haben, ein besonderer Verpflichtungskredit eingeholt werden. Die Praxis seit Inkrafttreten des WHG hat gezeigt, dass dies nicht bei jeder Beteiligung sinnvoll ist. So ist etwa für Verpflichtungen, die im gleichen Jahr eingegangen und honoriert werden, ein Verpflichtungskredit nicht notwendig. Verpflichtungen, welche mit Zahlungen über das laufende Jahr hinaus verbunden sind, müssen jedoch auch zukünftig den Räten zur Genehmigung unterbreitet werden.

Heute ist die Rolle der SNB bei der Währungshilfe zugunsten einzelner Staaten nicht klar definiert. Gemäss WHG kann die Schweiz einerseits einem einzelnen Land, das eng mit der Schweiz zusammenarbeitet, Währungshilfe gewähren. Andererseits kann sie einem Staat im Rahmen mittel- oder längerfristiger international koordinierter Stützungsaktionen Währungshilfe leisten. Die Mitwirkung der SNB bei der Währungshilfe zugunsten einzelner Länder soll explizit im Gesetz verankert werden. Künftig soll der Bundesrat in diesen Fällen der SNB den Antrag stellen können, die Darlehens- und Garantiegewährung zu übernehmen.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) befürwortet die Gesetzesrevision, da die Anpassungen die Beteiligung der Schweiz an Massnahmen zur Stabilisierung des internationalen Währungs- und Finanzsystems stärken. Für die Schweiz als offene Volkswirtschaft mit global ausgerichtetem Werk- und Finanzplatz und eigener Währung sind stabile internationale Währungs- und Finanzverhältnisse zentral. Zudem können im Falle einer Krise Länder betroffen sein, mit denen die Schweiz wirtschaftlich und finanziell eng verbunden ist. Die Verlässlichkeit der Schweiz bei Währungshilfeaktionen erlaubt ihr darüber hinaus, ihre Positionen bezüglich Finanzstabilität in internationalen Gremien glaubhaft einzubringen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Paul Rechsteiner
Präsident



Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat und
Chefökonom